

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Jugendamt - Verwaltung
Frau Jutta Busenius, Tel. 17-1567

TOP: Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom 21.03.2011

Beschlussvorlage Nr. 150/2014

Produkt: 060 010 010 Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder, Elternberatung und Elternbeiträge

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	26.08.2014
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	01.09.2014

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen	67.500,00 €	162.000,00 €

Bemerkung: Durch den Wegfall der Elternbeiträge werden in 2014 Mindereinnahmen von 67.500,00 €, in den Folgejahren von jeweils 162.000 € erwartet.

Die gesetzliche Neuerung führt zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes und muss zum Zeitpunkt 01.08.2015 im Rahmen der beschlossenen HSK-Maßnahmen durch eine zusätzliche Erhöhung der Elternbeiträge ausgeglichen werden.

In diesem Zusammenhang wird eine neue Geschwisterkindregelung ebenfalls zum 01.08.2015 erarbeitet werden.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 060/010/010/ 4321200 und 4321210/ Elternbeiträge

Laufend: 060/010/010/ 4321200 und 4321210/ Elternbeiträge

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 01.08.2014

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Elternbeitragssatzung wird beschlossen, sie tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.

Die Elternbeitragssatzung vom 21.03.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Begründung:

1. Änderung zu § 5 Elternbeitragssatzung - Einkommen

Durch Änderung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 05.12.2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz – BetrGeldG) vom 15.02.2013 ergibt sich eine Änderung der Einkommensanrechnung zur Beitragsberechnung von Elternbeiträgen. Gem. § 10 BEEG bleiben das Elterngeld nach dem BEEG sowie das ab dem 01.08.2013 zu gewährende Betreuungsgeld nach dem BetrGeldG in Höhe des in § 10 Absätze 2 und 3 BEEG genannten Betrages anrechnungsfrei. § 5 der Elternbeitragssatzung ist anzupassen, sh. dazu Anlage 1.

2. Änderung zu § 6 Elternbeitragssatzung - Beitragsermäßigung

Die Lüdenscheider Elternbeitragsregelung sieht vor, dass von Eltern, auch wenn mehrere ihrer Kinder gleichzeitig ein Angebot der Kindertagesbetreuung nutzen, nur ein Elternbeitrag erhoben wird, und zwar der jeweils höchste Betrag. Auf die übrigen Beiträge verzichtet die Stadt (§ 6 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung vom 21.03.2011, Beschlussvorlage-Nr. 301/2010, beschlossen vom Rat am 14.03.2010).

Motivation dieser Regelung war die Vermeidung doppelter bzw. mehrfacher Betragsbelastung für die Eltern. Die Eltern zahlen also höchstens einen Betrag, unabhängig davon, wie viele ihrer Kinder gleichzeitig betreut werden.

Mit der Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 01.08.2011 wurde erstmals die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung eingeführt. Es stellt sich die Frage, ob Geschwisterkinder, die bisher aufgrund ihrer Eigenschaft als Bruder oder Schwester befreit waren, weiterhin befreit sind. Die geltende Elternbeitragssatzung sieht diese Befreiung derzeit nicht vor: gezahlt wird nach § 6 der Satzung der Beitrag für das Kind, für das der höchste Betrag erhoben wird. Der Beitrag für das Kind im letzten Kindergartenjahr ist 0 €, demnach ist der Beitrag für das Geschwisterkind höher und folglich zu zahlen.

§ 23 Absatz 5 KiBiz wurde ab 01.08.2014 wie folgt neu gefasst:

- Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

Mit dieser Regelung wird die Absicht der Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder nochmals hervorgehoben. Damit wäre der Beitrag für das Kind im letzten Kindergartenjahr höher als 0 € und das Geschwisterkind würde vom Beitrag befreit.

Nach Auswertung der z. Zt. vorliegenden Daten zu Geschwisterkindern, Stand Januar 2014, wären von dieser Beitragsbefreiung 160 Geschwisterkinder von Vorschulkindern betroffen. Für das Kindergartenjahr 2013/2014 hätte diese neue Regelung nach Auswertung der z. Zt. vorliegenden Daten eine

Mindereinnahme von rd. 162.000 € zur Folge, wobei die tatsächliche Entwicklung für das neue Kindergartenjahr 2014/2015 noch nicht vorhergesagt werden kann.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist eine Änderung der Elternbeitragssatzung erforderlich, wonach Geschwisterkinder von Vorschulkindern beitragsfrei gestellt werden. Die örtliche Rechnungsprüfung, der Fachdienst Recht und Sozialversicherung sowie der Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen haben dem Satzungsentwurf vor dem Hintergrund einer notwendigen Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben zugestimmt.

Nachrichtlich: Aussicht ab Kindergartenjahr 2015/2016

Mit Ratsbeschluss vom 25.06.2012 wurde im Rahmen der HSK-Maßnahmen der Fachdienste 51 Nr. 23 eine Erhöhung der Elternbeitragsquote auf 16% ab dem 01.08.2015 beschlossen. Berücksichtigt und einrechnet in die Erhöhung waren die Elternbeiträge für Geschwisterkinder von Vorschulkindern. Der jetzige Wegfall der Elternbeiträge wird zu einer weiteren Erhöhung der tatsächlich zu zahlenden Elternbeiträge führen.

Lüdenscheid, den 18.08.2014

Im Auftrag:

gez. Hermann Scharwächter

Hermann Scharwächter

Anlage/n:

- 1. Vergleich Fassung Elternbeitragssatzung 2011/2014**
- 2. Neufassung der Elternbeitragssatzung**